

<sup>3</sup> Die Meldung gemäss den Absätzen 1 und 2 hat mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zu erfolgen.

<sup>4</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Massnahmen, deren Anschlusslösung in die Sekundarstufe II unklar ist, ist die Koordinationsstelle Brückenangebote ab dem Fachkonvent im zweitletzten Schuljahr der Sekundarstufe I beizuziehen.

§ 49 \* ...

§ 50 \* ...

### § 51 Übertritte aus dem Leistungszug E in die weiterführenden Schulen

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5.0;
- b. \* eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie und Physik sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.5;
- b. \* eine Punktesumme von mindestens 36 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie und Physik sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

<sup>2bis</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt zudem das vorgängige Absolvieren einer von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angebotenen, berufs- und schulwahlbezogenen Neigungs- und Eignungsabklärung voraus. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Werden die Bedingungen gemäss den Abs. 1 und 2 in beiden Zeugnissen der 3. Klasse der Sekundarschule erreicht, erfolgt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung des Gymnasiums und die Fachmittelschule definitiv; werden sie nur in einem der Zeugnisse erreicht, erfolgt die Aufnahme provisorisch. \*

<sup>5</sup> Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule und die Wirtschaftsmittelschule erfolgt bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Abs. 2 im 1. oder 2. Zeugnis definitiv. \*

§ 52 \* ...

**§ 53 Übertritte aus dem Leistungszug P in die weiterführenden Schulen \***

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.0;
- b. \* eine Punktesumme von mindestens 34 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie und Physik sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.0;
- b. \* eine Punktesumme von mindestens 32 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie und Physik sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

<sup>2bis</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt zudem das vorgängige Absolvieren einer von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angebotenen, berufs- und schulwahlbezogenen Neigungs- und Eignungsabklärung voraus. \*

<sup>3</sup> Werden die Bedingungen gemäss den Abs. 1 und 2 in beiden Zeugnissen der 3. Klasse der Sekundarschule erreicht, erfolgt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung des Gymnasiums und die Fachmittelschule definitiv; werden sie nur in einem der Zeugnisse erreicht, erfolgt die Aufnahme provisorisch. \*

<sup>4</sup> Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule und die Wirtschaftsmittelschule erfolgt bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Abs. 2 im 1. oder 2. Zeugnis definitiv. \*

§ 54 \* ...

## 2.5 Übertritt aus den Brückenangeboten

§ 55 \* ...